

Maßnahmenkataloge für den Verdacht von groben oder offensichtlichen Verstößen gem. § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG

Zweck	Meldung des Verdachts von groben oder offensichtlichen Verstöße, die im Zuge der Kontrollen gem. § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 EU-QuaDG festgestellt wurden, an die für das jeweilige Materiengesetz zuständige Behörde.
Inhaltsverzeichnis	<p>1 Einleitung1</p> <p>2 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstößes von lebensmittelrechtlichen Vorschriften.....2</p> <p>3 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstößes von tierschutzrechtlichen Vorschriften2</p> <p>4 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstößes von weinrechtlichen Vorschriften3</p> <p>5 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstößes von düngemittelrechtlichen Vorschriften.....3</p> <p>6 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstößes von futtermittelrechtlichen Vorschriften.....4</p> <p>7 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstößes von pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften4</p> <p>8 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstößes von saatzgutrechtlichen Vorschriften5</p> <p>9 Kontaktadressen der zuständigen Behörden.....5</p>
Anwendungsbereich	Meldung des Verdachts von groben oder offensichtlichen Verstößen sowohl durch Kontrollstellen, die als Zertifizierungstellen tätig sind, als auch durch Landeshauptleute an die zuständigen Behörden.
Gültig ab	01.01.2018

1 Einleitung

Die Rechtsgrundlage für die Ausarbeitung und Genehmigung der Maßnahmenkataloge für den Verdacht von groben oder offensichtlichen Verstößen von lebensmittel-, tierschutz-, wein-, düngemittel-, futtermittel-, pflanzenschutzmittel- und saatzgutrechtlichen Vorschriften bildet § 5 Abs. 2 Z 6 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes¹ (in der Folge kurz EU-QuaDG).

Diese Maßnahmenkataloge beschreiben Verstöße, die aufgrund der Schwere derart grob und offensichtlich sind, sodass diese im Zuge der Kontrolle gem. § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 ohne eingehende Prüfung der Materien evident sind sowie ohne aktives Nachforschen durch die Kontrollorgane festgestellt werden können. Die Kontrollstellen sind nicht verpflichtet, die Einhaltung der gegenständlichen materienrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen; daher ist in diesem Bereich kein Kompetenznachweis gegenüber der Akkreditierungsstelle erforderlich. Insbesondere für Verstöße von Unternehmern, die im Zuge anderer betrieblicher Kontrollen (z.B. Land- und Forstwirtschaftskontrollen, Cross Compliance Kontrollen, etc.) festgestellt werden, von der Kontrollstelle nicht gemeldet wurden und nicht in den übertragenen Kontrollbereich gem. § 3 Abs. 2 Z 1 bis Z 3 fallen, sind Kontrollstellen nicht verantwortlich.

¹ BGBl. I Nr. 130/2015

Die Meldung eines Verdachtsfalles erfolgt gem. § 7 Abs. 2 EU-QuaDG an den Landeshauptmann.

Im Zuge der Meldung des Verdachts eines groben oder offensichtlichen Verstoßes gegen futtermittel- oder pflanzenschutzmittelrechtliche Vorschriften ist anzugeben ob das betroffene Betriebsmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens oder zum Zwecke der Anwendung am Betrieb gelagert wurde.

Bestimmte Verstöße gegen die im Anwendungsbereich des EU-QuaDG angeführten Rechtsbereiche werden im jeweiligen Maßnahmenkatalog (MK_0001 und MK_0003) sowie in dem Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße und Unregelmäßigkeiten (MK_0004) behandelt. Dort gekennzeichnete Verstöße, die grob oder offensichtlich im Sinne dieses Maßnahmenkatalogs sind, werden vom Landeshauptmann der für das betreffende Materielgesetz zuständigen Stelle gemeldet.

Wenn ein festgestellter Sachverhalt mehrere der durch diesen Maßnahmenkatalog erfassten Rechtsnormen betrifft, ist durch die Kontrollstellen nur eine Meldung an den Landeshauptmann zu erstatten.

2 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstoßes von lebensmittelrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Verstoß ²	Gesetzliche Bestimmungen ³
Offensichtlicher Schädlingsbefall in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarktung bestimmte Lebensmittel umgegangen wird (z. B. Wahrnehmung von Tierkot, tote Schädlinge, etc.).	Art 4 Abs. 2 iVm Kapitel IX, Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004 ⁴
Haustiere befinden sich in Betriebsräumen, in denen mit für die Vermarktung bestimmte, offenen Lebensmitteln umgegangen wird (zB. Küche, Verarbeitungsraum, Lagerraum).	Art 4 Abs. 2 iVm Kapitel IX, Z 4 der VO (EG) Nr. 852/2004
Lagerung von sensiblen Lebensmitteln wie zB. Frischfleisch, Fisch, und (Roh-)Milch außerhalb von Kühleinrichtungen.	Art. 4 Abs. 3, lit. c iVm Kapitel IX Z 5 VO (EG) Nr. 852/2004
Offensichtlich verdorbene oder verschimmelte Rohstoffe, die für die Herstellung von für die Vermarktung bestimmte Lebensmitteln vorgesehen sind, und/oder verdorbene oder verschimmelte für die Vermarktung bestimmte Lebensmittel.	§ 4, 5 LMSVG ⁵ idgF iVm Kapitel IX Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004
Grobe Verschmutzung oder großflächiger Schimmelbefall in Bereichen, in denen mit für die Vermarktung bestimmte Lebensmittel umgegangen wird.	Art 4 Abs. 2 iVm Kapitel I, Z 1 bzw. Kapitel V Z 1 der VO (EG) Nr. 852/2004

3 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstoßes von tierschutzrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Verstoß ⁶	Gesetzliche Bestimmungen ⁷
Die Tiere werden so gehalten, dass offensichtliche Schmerzen und/oder Schäden entstehen (z.B. eingewachsenen Ketten, offensichtlich unversorgte Wunden und Verletzungen, offensichtlicher Parasitenbefall, festliegende Tiere, offensichtliche Unterversorgung mit Wasser und/oder Futter).	§ 5 TSchG ⁸ idgF

² Spalte „Beschreibung Verstoß“ ist gültig für Kontrollstellen

³ Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

⁴ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Abl. L 139 vom 30.04.2004, S. 1

⁵ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015

⁶ Spalte „Beschreibung Verstoß“ ist gültig für Kontrollstellen

⁷ Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

⁸ Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 80/2010

Beschreibung Verstoß ⁶	Gesetzliche Bestimmungen ⁷
Anwendung von Gummiringen.	§ 7 Abs. 4 TSchG idgF
Maulkorb bei Kälbern.	Anlage 2, Pkt. 3.4. der 1.THVO ⁹ idgF
Kühe, hochträchtige Kalbinnen oder Zuchtstiere in Buchten mit vollperforierten Böden	Anlage 2 Pkt. 4.1. der 1. THVO idgF
Kein Beschäftigungsmaterial bei Schweinen	Anlage 5 Pkt. 2.7. der 1. THVO idgF
Keine Einstreu oder keine weichen wärmegeprägten Beläge bei Schafen, Ziegen und Schweine (Haltung auf dem blanken Betonboden)	Anlage 3 Pkt. 2.1. bzw. Anlage 4 Pkt. 2.1. Anlage 5 Pkt. 2.2.1 der 1. THVO idgF
Keine Einstreu bei Geflügel (mind. ein Drittel bei Legehennen und Zuchtstiere; bei Masthühner vollständig)	Anlage 6 Pkt. 4.3, 5.3. der 1. THVO idgF
Nichteinhaltung der einfachen Wartezeit	Rückstandskontrollverordnung Tierarzneimittelkontrollgesetz

4 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstoßes von weinrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Verstoß ¹⁰	Gesetzliche Bestimmungen ¹¹
Offensichtliche extreme Hygienemängel, die den dringenden Verdacht eines verdorbenen Produkts ergeben. (zB. Tierkot, tote Schädlinge, grobe Verschmutzung, Haustiere)	§ 3 Abs. 6 in Verb. mit § 6 Abs. 1 u. 2 und § 18 Abs. 1 Ziff. 5 Weingesetz ¹² 2009

5 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstoßes von düngemittelrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung¹³ von Düngemitteln.

Beschreibung Verstoß ¹⁴	Gesetzliche Bestimmungen ¹⁵
Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert.	Düngemittelgesetz 1994 ¹⁶ idgF

⁹ 1. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 485/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 61/2012

¹⁰ Spalte „Beschreibung Verstoß“ ist gültig für Kontrollstellen

¹¹ Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

¹² BGBl. I Nr. 111/2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2016

¹³ Wird der grobe oder offensichtliche Verstoß in einem Unternehmen, welches Handel mit Düngemittel betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Düngemittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Düngemittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Düngemittel gelagert wird.

¹⁴ Spalte „Beschreibung Verstoß“ ist gültig für Kontrollstellen

¹⁵ Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

¹⁶ BGBl. Nr. 513/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

6 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstoßes von futtermittelrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Verstoß ¹⁷	I ¹⁸ /P ¹⁹	Gesetzliche Bestimmungen ²⁰
Lagerplatz ist grob verschmutzt (z.B. Tierkot, offensichtlicher Schädlingsbefall), und/oder Futtermittel werden durch Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, mineralische Öle oder Schmierfette kontaminiert.	I/P	Futtermittelgesetz 1999 ²¹ idgF

7 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstoßes von pflanzenschutzmittelrechtlichen Vorschriften

Beschreibung Verstoß / des zu meldenden Sachverhalts (bei Primärproduzenten) ²²	I ²³ /P ²⁴	Gesetzliche Bestimmungen ²⁵
Pflanzenschutzmittel versickern in den Boden und/oder dringen in Oberflächengewässer oder Grundwasser ein.	I/P	Inverkehrbringung: Pflanzenschutzmittelgesetz ²⁶ 2011 idgF Anwendung: Jeweilige landesrechtliche Bestimmung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Gebinde ist beschädigt, Bruchstellen sind erkennbar, Inhalt gelangt nach außen und Lebens- oder Futtermittel werden kontaminiert.	P	Jeweilige landesrechtliche Bestimmung über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
Etiketten sind durch Inverkehrbringer überklebt und es handelt sich nicht um eine durch den Primärproduzenten selbst angebrachte Kennzeichnung zur deutlichen Unterscheidung des Pflanzenschutzmittels von anderen Betriebsmitteln.	P	
Pflanzenschutzmittel werden unversperrt gelagert.	P	

¹⁷ Spalte „Beschreibung Verstoß“ ist gültig für Kontrollstellen

¹⁸ Wird der grobe oder offensichtliche Verstoß in einem Unternehmen, welches Handel mit Futtermittel betreibt, vorgefunden, ist davon ausgehen, dass das Futtermittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Futtermittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Futtermittel gelagert wird.

¹⁹ Primärproduzent, Landwirt

²⁰ Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

²¹ BGBl. I Nr. 139/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 189/2013

²² Spalte „Beschreibung Verstoß/ des zu meldenden Sachverhalts (bei Primärproduzenten)“ ist gültig für Kontrollstellen

²³ Wird der grobe oder offensichtliche Verstoß in einem Unternehmen, welches Handel mit Pflanzenschutzmittel betreibt, vorgefunden, ist davon ausgehen, dass das Pflanzenschutzmittel zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, das Pflanzenschutzmittel ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Pflanzenschutzmittel gelagert wird.

²⁴ Primärproduzent, Landwirt

²⁵ Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

²⁶ BGBl. I Nr. 10/2011, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 163/2015

8 Maßnahmenkatalog für den Verdacht eines groben oder offensichtlichen Verstoßes von saatgutrechtlichen Vorschriften

Folgender Katalog gilt für die Inverkehrbringung²⁷ von Saatgut.

Beschreibung Verstoß ²⁸	Gesetzliche Bestimmungen ²⁹
Etikette fehlt.	Saatgutgesetz 1997 ³⁰ idgF
Keine ordnungsgemäße verschlossene Verpackung	

9 Kontaktadressen der zuständigen Behörden

9.1 Vertretungen der Landeshauptleute gem. § 5 Abs. 3 Z 2 EU-QuaDG

In folgender Tabelle sind die E-Mail-Adressen für Meldungen gem. § 7 Abs. 2 EU-QuaDG aufgelistet.

Kontakt	
B	post.a6-lma@bgld.gv.at
K	abt5.lmi@ktn.gv.at
NÖ	post.lf5-lm@noel.gv.at
OÖ	esv.post@ooe.gv.at
S	lebensmittelaufsicht@salzburg.gv.at
ST	lebensmittelaufsicht@stmk.gv.at
T	lebensmittelaufsicht@tirol.gv.at
V	land@vorarlberg.at
W	post@ma59.wien.gv.at

9.2 Weitere zuständige Behörden für Verstöße der in § 5 Abs. 2 Z 6 EU-QuaDG gelisteten Materiengesetze

Kontakt	
Inverkehrbringung von Düngemittel, Futtermittel, Pflanzenschutzmittel oder Saatgut	
Bundesamt für Ernährungssicherheit	duengemittel@baes.gv.at
	futtermittel@baes.gv.at
	pflanzenschutzmittel@baes.gv.at
	saatgut@baes.gv.at
Weinrechtliche Angelegenheiten	
Bundeskellereiinspektion	zentrale@bundeskellereiinspektion.at

²⁷ Wird der grobe oder offensichtliche Verstoß in einem Unternehmen, welches Handel mit Saatgut betreibt, vorgefunden, ist davon auszugehen, dass das Saatgut zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert wird; es sei denn, dieses ist offensichtlich so gekennzeichnet, dass eindeutig hervorgeht, zu welchem anderen Zweck als zum Inverkehrbringen das Saatgut gelagert wird.

²⁸ Spalte „Beschreibung Verstoß“ ist gültig für Kontrollstellen

²⁹ Spalte „Gesetzliche Bestimmungen“ ist gültig für Landeshauptmann

³⁰ BGBl. I Nr. 72/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2004

MITGELTENDE DOKUMENTE, RECHTSVORSCHRIFTEN UND EXTERNE VORGABEDOKUMENTE

- EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetz
- Jeweilige materienrechtliche Bestimmung
- Maßnahmenkatalog gem. Art. 92d der VO (EG) 889/2008, MK_0001
- Maßnahmenkataloge für die Bezeichnungen g.U., g.g.A., g.t.S. und g.A., MK_0003
- Katalog der an den Landeshauptmann zu meldenden Verstöße, MK_0004
- Verfahrensanweisung: Informationsaustausch(VA_0001)
- Liste der zu meldenden Informationen bei Verstößen/Unregelmäßigkeiten, L_0003: Inhalte mit der Referenz A1, A2, A3, A4, A6, A7, B1, B4, B6, B10

DOKUMENTENSTATUS

	Erstellt	fachlich geprüft	QM geprüft	genehmigt
Name	Mitglieder des Kontrollausschusses gem. § 5 Abs. 3 Z 1 lit a) und d), § 5 Abs. 3 Z 2 sowie gem. § 5 Abs. 4 Z 2, Z 3 und Z 5; Geschäftsstelle gem. § 5 Abs. 10		Geschäftsstelle EU-QuaDG	Kontrollausschuss gemäß § 5 EU-QuaDG
Datum	März 2016 bis März 2017	März 2017	April 2017	10.05.2017
Zeichnung	ohne Unterschrift	ohne Unterschrift	Gezeichnet	ohne Unterschrift

UNGÜLTIG